

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Splendid Medien AG

Der Aufsichtsrat ändert und stellt hiermit seine

Geschäftsordnung

gemäß § 17 der Satzung der Splendid Medien AG wie folgt neu fest:

1 Allgemeines

- 1.1 Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- 1.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind dem Unternehmensinteresse der Gesellschaft verpflichtet. Sie dürfen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Aufsichtsrat nicht persönliche Interessen verfolgen. Es ist ihnen ferner untersagt, Geschäftschancen der Gesellschaft für sich selbst zu nutzen.
- 1.3 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat unverzüglich offenzulegen. In seinem Bericht an die Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren.
- 1.4 Alle Aufsichtsratsmitglieder haben sich während ihrer Amtszeit eigenverantwortlich aus- und fortzubilden, so dass sie jederzeit über die für die Wahrnehmung ihres Amtes erforderlichen Qualifikationen verfügen. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch darauf, dass die Gesellschaft sie dabei angemessen unterstützt.

2 Vorsitzender und Stellvertreter

- 2.1 In der ersten Sitzung nach seiner Wahl durch die Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bei der Wahl bestimmten Zeitraum. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist.
- 2.2 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- 2.3 Der Vorsitzende hat mit dem Vorstand, insbesondere dessen Vorsitzendem, regelmäßig Kontakt zu halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft und des Konzerns zu beraten.
- 2.4 Über wichtige Ereignisse bei der Gesellschaft oder Beteiligungsgesellschaften, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft oder des Konzerns von Bedeutung sind, hat der Vorsitzende den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten.

3 Einberufung

- 3.1 Der Aufsichtsrat soll eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er muß zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Ferner sind Sitzungen abzuhalten, wenn wichtige Ereignisse im Sinne der Ziffer 2.4 eine Erörterung im Aufsichtsrat erfordern.
- 3.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per Telefax (sofern alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem Vorsitzenden einen Telefaxanschluß mitgeteilt haben, unter dem sie erreichbar sind) einberufen.
- 3.3 Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlußfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- 3.4 Der Vorsitzende hat auch dann eine Sitzung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Sitzung muß in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied bzw. der Vorstand, je nach dem wer das Verlangen gestellt hat, selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes und der Angabe einer Tagesordnung den Aufsichtsrat einberufen.

4 Beschlussfassung

- 4.1 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates Beschlüsse durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche oder Telefax-Erklärungen herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die folgenden Absätze 4.2 bis 4.7 entsprechend.

- 4.2 Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Der Vorsitzenden bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung.
- 4.3 Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn an der Beschlußfassung mindestens drei seiner Mitglieder teilnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt an der Beschlußfassung auch teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- 4.4 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, daß sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder eine schriftliche Stimmabgabe oder Stimmenthaltung überreichen lassen.
- 4.5 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit.
- 4.6 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- 4.7 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung, bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten sind.

5 Schweigepflicht

- 5.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekanntgewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen einschließlich der Stimmabgabe, des Verlaufs der Debatte, der Stellungnahmen sowie der persönlichen Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
- 5.2 Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, hat das Mitglied zuvor den Vorsitzenden des Aufsichtsrates hierüber zu informieren. Wenn dieser der Weitergabe der Information nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiervon zu unterrichten und unverzüglich eine Entscheidung des Aufsichtsrates herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung – und, sofern der Aufsichtsrat eine ablehnende Entscheidung trifft, auch danach – hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die Information Stillschweigen zu bewahren.

- 5.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

6 Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

6.1 Zielsetzung

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Sämtliche Mitglieder sollen unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex sein. Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass dem Aufsichtsrat ein Mitglied mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung angehört. Angesichts der Tatsache, dass sich im Bereich des Film-lizenzhandels vielfältige rechtliche Probleme stellen, aber auch Hinblick auf die in den letzten Jahren deutlich gestiegenen rechtlichen Anforderungen an eine gute Unternehmensführung strebt der Aufsichtsrat an, dass ein weiteres Mitglied über qualifizierte Rechtskenntnisse verfügt. Schließlich sollten alle Mitglieder vor ihrer Wahl bereits Erfahrungen in der Medienbranche gesammelt haben.

6.2 Vielfalt (Diversity)

Wie von dem Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen wird der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen auch auf die Vielfalt (Diversity) im Sinne einer Pluralität von Meinungen und Erfahrungen der vorgeschlagenen Personen achten. Der Aufsichtsrat hat bei Wahlvorschlägen dem Gesichtspunkt, dass auch Frauen in Aufsichtsräten angemessen vertreten sein sollen, besonders zu berücksichtigen.

6.3 Altersgrenze

Der Aufsichtsrat wird bei Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern nur solche Personen vorschlagen, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben.

7 Bestellung von Vorstandsmitgliedern, Abschluss von Vorstandsverträgen

7.1 Vielfalt (Diversity)

Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern wird der Aufsichtsrat nicht nur darauf achten, dass die bestellten Personen über die persönlichen und fachlichen Eignungen und Erfahrungen verfügen, die für die Wahrnehmung des Amtes erforderlichen sind. Er wird auch anstreben, dass

der Vorstand in der Person seiner Mitglieder durch eine Vielfalt (Diversity) von Meinungen und Erfahrungen geprägt ist. Soweit der Vorstand nicht aus mehr als drei Mitgliedern besteht, muss nicht eine bestimmte Beteiligungsquote von Frauen im Vorstand gewährleistet sein. Dennoch soll der Gesichtspunkt, dass auch Frauen in Vorständen angemessen vertreten sein sollen, bei der Auswahl von Bewerbern besonders berücksichtigt werden.

7.2 Altersgrenze

Das Amt als Vorstandsmitglied sollen Personen nur bis zur Vollendung ihres 68. Lebensjahres ausüben. Dies hat der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie beim Abschluss des jeweiligen Anstellungsvertrages zu berücksichtigen.

7.3 Vergütung

Bei der Festlegung der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder wird der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen. Die Belegschaft umfasst alle Mitarbeiter der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat legt von Zeit zu Zeit durch Beschluss fest, wen er zu dem oberen Führungskreis der Gesellschaft zählt. Bei Abschluss oder Änderung von Vorstandsverträgen hat der Aufsichtsrat ferner sicherzustellen, dass variable Vergütungsbestandteile überwiegend auf einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage erfolgen und sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung tragen. Die Vergütung hat insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.

7.4 Abfindung

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen hat der Aufsichtsrat darauf zu achten, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Köln, den 10. Dezember 2013

Dr. Ralph Drouven

Malisa Scott

Bernd Kucera